

§ 1 LADV Anwendungsbereich

LADV - Luftfahrt-Aufsichtsorgane-Dienstkarten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Mit dieser Verordnung werden die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Dienstkarten für jene Personen, die in Vollziehung des Luftfahrtgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen als Aufsichts- oder Kontrollorgane tätig werden, geregelt.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at